

## Testen von asymptomatischen Patienten (inkl. Abrechnung)

### Abrechnung von Leistungen nach Coronavirus-Testverordnung ab dem 1. Quartal 2022 (Mitglieder)

Ab dem Quartal 1/2022 sind die unten aufgeführten Leistungen gemäß der Coronavirus-Testverordnung (TestV) über die Quartalsabrechnung via KVDT folgendermaßen abzurechnen.

#### Die Änderungen im Überblick:

Novellierung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) mit Wirkung zum 11. Januar 2022

- U. a. Arztpraxen können gemäß §9 Satz 2 Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-NAT-Testsystemen durchführen und abrechnen. Wesentliche Merkmale von PoC-NAT-Testungen nach §9 Satz 2 TestV sind:
  - der Testende, die getestete Person und das PoC-NAT-Testsystem sind an einem Ort
  - eine Beauftragung mittels Muster OEGD ist für diese Fälle an Einzeltestungen nicht notwendig

Die maximale Anzahl pro GOP/Tag ist gem. KVDT-Datensatzbeschreibung auf 999 beschränkt. Bei einer abzurechnenden Anzahl einer GOP von mehr als 999 pro Leistungsmonat muss daher auf dem Sammelfall „Peter Patient“ die entsprechende GOP auf mehrere „Behandlungstage“ desselben Leistungsmonats verteilt werden.

Die Sachkostenpauschale gemäß GOP 88312 und 88312B beträgt für die Leistungsmonate Dezember 2021 und Januar 2022 4,50 Euro (Novellierung der TestV vom 16. Dezember 2021).

Im Einzelnen sind folgende GOP nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) ab dem 1. Januar 2022 bzw. ab dem 11. Januar 2022 erbring- bzw. abrechenbar:

**GOP 88310 (Keine Testung nach §4a):** Abstrich gem. §12 Abs. 1 TestV (8 Euro)

- Wenn eGK des Patienten eingelesen wird, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#).

**GOP88310B: Abstrich im Rahmen der Testung nach §4a** gem. §12 Abs. 1 TestV (8 Euro)

- Wenn eGK des Patienten eingelesen wird, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#).
- Die GOP88310B ist KEIN Teil der GOP88310; d. h. entweder ist die GOP88310 oder die GOP88310B abzurechnen.

**GOP88311: Schulung** gem. §12 Abs. 4 TestV (70 Euro)

- Auf dem Sammelfall „Peter Patient“ abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#).

**GOP88312 (Keine Testung nach §4a): Sachkostenpauschale PoC-Antigen-Test/Antigen-Test zur Eigenanwendung** gem. §11 TestV (3,50 bzw. 4,50 Euro pro Test)

- Auf dem Sammelfall „Peter Patient“ abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#).
- KEINE Befüllung der Feldkennungen 5011 und 5012 mehr notwendig.

**GOP88312B: Sachkostenpauschale PoC-Antigen-Test im Rahmen der Testung nach §4a** gem. §11 TestV (3,50 bzw. 4,50 Euro pro Test)

- Auf dem Sammelfall „Peter Patient“ abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#).
- KEINE Befüllung der Feldkennungen 5011 und 5012 mehr notwendig.
- Die GOP88312B ist KEIN Teil der GOP88312; d.h. entweder ist die GOP88312 oder die GOP88312B abzurechnen.

**GOP88313: Gespräch, für den Fall, dass keine Testung durchgeführt worden ist,** gem. §12 Abs. 5 TestV (5 Euro)

- Wenn Patient mit eGK da, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#).

**GOP88314: Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung** gem. §12 Abs. 2 TestV (5 Euro)

- Wenn Patient mit eGK da, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#).
- Hinweis: Die GOP88314 ist weder im Rahmen der Testung nach §4a TestV noch zur Anwendung bei eigenem

Praxispersonal zulässig

NEU ab 11. Januar 2022 GOP 88317: Testungen mittels PoC-NAT-Testsystem gem. §9 Satz 2 TestV (30 Euro)

- Wenn Patient mit eGK da, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#).
- **Voraussetzung zur gültigen Abrechnung ist eine Registrierung der Praxis anhand des Ausfüllens und Absendens eines entsprechenden Formulars im KVN-Portal im Bereich „COVID-19“.**

GOP88370: Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats gem. §12 Abs. 6 Satz 1 TestV (6 Euro)

- Wenn Patient mit eGK da, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#).

GOP88371: Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems gem. §12 Abs. 6 Satz 2 TestV (2 Euro)

- Wenn Patient mit eGK da, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#).

Abrechnung von Leistungen gemäß Coronavirus-Testverordnung über die Quartalsabrechnung (KVDT) ab dem Quartal 1/2022

## Abrechnung von Leistungen nach Coronavirus-Testverordnung ab dem 4. Quartal 2021 (Mitglieder)

Alle Änderungen im Überblick:

Novellierung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) mit Wirkung zum 13. November 2021

- Nach §4a TestV (Bürgertestung; GOP 88310B und 88312B) haben ab dem 13. November 2021 wieder alle asymptomatischen Personen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests.
- Die Testungen nach §4a TestV (Testungen bei impfunfähigen und abgesonderten Personen; ebenfalls GOP 88310B und 88312B) sind/waren vom 11. Oktober 2021 bis 12. November 2021 nur noch für einen bestimmten Kreis an

Anspruchsberechtigten gemäß der TestV erbring- bzw. abrechenbar.

- In diesem Zusammenhang entfällt die Erbringbarkeit der GOP 88315 (Ausstellung ärztliches Zeugnis über medizinische Kontraindikation gem. §12 Abs. 7 TestV) und GOP 88316 (Postalischer Versand ärztliches Zeugnis über medizinische Kontraindikation gem. §12 Abs. 7 TestV) ab dem 13. November 2021.
- Ferner schreibt die novellierte TestV vor: „Ärztliche Zeugnisse [...], die bis zum 12. November 2021 ausgestellt und noch nicht abgerechnet worden sind, werden [...] vergütet und mit der nächstmöglichen Abrechnung abgerechnet.“

An den entsprechenden Abrechnungsregelungen via KVDT gibt es diesbezüglich keine weiteren inhaltlichen Änderungen.

Die maximale Anzahl pro GOP/Tag ist gem. KVDT-Datensatzbeschreibung auf 999 beschränkt. Bei einer abzurechnenden Anzahl einer GOP von mehr als 999 pro Leistungsmonat muss daher auf dem Sammelfall „Peter Patient“ die entsprechende GOP auf mehrere „Behandlungstage“ desselben Leistungsmonats verteilt werden.

Die Sachkostenpauschale gemäß GOP 88312 und 88312B beträgt für die Leistungsmonate Dezember 2021 und Januar 2022 4,50 Euro (Novellierung der TestV vom 16. Dezember 2021).

Im Einzelnen sind/waren folgende GOP nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) ab dem 1. Oktober 2021 bzw. im Zeitraum ab dem 11. Oktober 2021 bis zum 12. November 2021 erbring- bzw. abrechenbar:

#### **GOP 88310 (Keine Testung nach § 4a): Abstrich gem. §12 Abs. 1 TestV (8 Euro)**

- Wenn eGK des Patienten eingelesen wird, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#)

#### **GOP 88310B: Abstrich im Rahmen der Testung nach §4a gem. §12 Abs. 1 TestV (8 Euro)**

- Wenn eGK des Patienten eingelesen wird, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#)
- Die GOP 88310B ist KEIN Teil der GOP 88310; d. h. entweder ist die GOP 88310 oder die GOP 88310B abzurechnen.

#### **GOP 88311: Schulung gem. §12 Abs. 4 TestV (70 Euro)**

- Auf dem Sammelfall „Peter Patient“ abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#)

**GOP 88312 (Keine Testung nach §4a): Sachkostenpauschale PoC-Antigen-Test/Antigen-Test zur Eigenanwendung gem. §11 TestV (3,50 bzw. 4,50 Euro pro Test)**

- Auf dem Sammelfall „Peter Patient“ abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#)
- KEINE Befüllung der Feldkennungen 5011 und 5012 mehr notwendig.

**GOP 88312B: Sachkostenpauschale PoC-Antigen-Test im Rahmen der Testung nach §4a gem. §11 TestV (3,50 bzw. 4,50 Euro pro Test)**

- Auf dem Sammelfall „Peter Patient“ abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#)
- KEINE Befüllung der Feldkennungen 5011 und 5012 mehr notwendig.
- Die GOP 88312B ist KEIN Teil der GOP 88312; d. h. entweder ist die GOP 88312 oder die GOP 88312B abzurechnen.

**GOP 88313: Gespräch, für den Fall, dass keine Testung durchgeführt worden ist, gem. §12 Abs. 5 TestV (5 Euro)**

- Wenn Patient mit eGK da, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#)

**GOP 88314: Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung gem. §12 Abs. 2 TestV (5 Euro)**

- Wenn Patient mit eGK da, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#)
- Hinweis: Die GOP 88314 ist weder im Rahmen der Testung nach §4a TestV noch zur Anwendung bei eigenem Praxispersonal zulässig

**GOP 88370: Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats gem. §12 Abs. 6 Satz 1 TestV (6 Euro)**

- Wenn Patient mit eGK da, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#)

**GOP 88371: Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems gem. §12 Abs. 6 Satz 2 TestV (2 Euro)**

- Wenn Patient mit eGK da, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#)

**GOP 88315 (Gültigkeit ab 11. Oktober 2021 bis 12. November 2021): Ausstellung ärztliches Zeugnis über medizinische Kontraindikation gem. §12 Abs. 7 TestV (5 Euro)**

- Wenn Patient mit eGK da, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#)
- Die Leistung ist ab dem 11. Oktober 2021 bis 12. November 2021 gültig, daher das Behandlungsdatum entsprechend beachten.

**GOP 88316 (Gültigkeit ab 11. Oktober 2021 bis 12. November 2021): 88316: Postalischer Versand ärztliches Zeugnis über medizinische Kontraindikation gem. §12 Abs. 7 TestV (0,90 Euro)**

- Wenn Patient mit eGK da, dann auf diesem Fall abrechnen
- Wenn KEINE eGK des Patienten eingelesen wird (z. B. PKV-Versicherter, GKV-Versicherter ohne eGK) dann Sammelfall „Peter Patient“ anlegen und auf diesem abrechnen. Hinweise zum Sammelfall finden Sie [hier](#)
- Die Leistung ist ab dem 11. Oktober 2021 bis 12. November 2021 gültig, daher das Behandlungsdatum entsprechend beachten.

Abrechnung von Leistungen gemäß Coronavirus-Testverordnung über die Quartalsabrechnung(KVDT) ab dem Quartal 4/2021

## Welche Änderungen gibt es ab dem 01.07.2022 bei den Bürgertests?

Bitte beachten Sie, dass die vom Bund geplanten Änderungen der Testverordnung bisher noch nicht offiziell veröffentlicht wurden und es deshalb bis dahin noch zu Änderungen kommen kann! Bitte informieren Sie sich regelmäßig über den aktuellen Stand. Unter diesem Vorbehalt informieren wir Sie hiermit über die bisher geplanten Änderungen in Bezug auf die Bürgertestungen.

Ab dem 01.07.2022 werden voraussichtlich nur noch die folgenden Personengruppen Anspruch auf kostenlose Bürgertestungen (siehe Nr 1-5 und Nr 8) bzw. Bürgertestungen mit einer Selbstbeteiligung von 3 Euro (siehe Nr 6 und 7) haben:

1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
3. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
4. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist,
5. Personen nach **§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 TestV**, ( dabei handelt es sich um Personen, die in bestimmten Einrichtungen wie z.B. Dialysezentren und Zentren für ambulantes Operieren sowie Pflegeheimen (aber NICHT Arztpraxen) gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder solche Personen besuchen wollen),
6. Personen, die am selben Tag eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden oder zu einer Person ab 60 Jahren oder einer Person mit einer Vorerkrankung mit einem hohen Risiko, schwer an Covid-19 zu erkranken, am selben Tag Kontakt haben werden.
  - In diesen Fällen muss eine Selbstauskunft unterschrieben werden, dass der Test zu einem hier beschriebenen Zweck und unter Eigenbeteiligung in Höhe von 3 Euro durchgeführt wurde. Ein Muster für die Selbstauskunft finden Sie zum Download im KVN-Portal.
7. Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben.
  - In diesen Fällen muss eine Selbstauskunft unterschrieben werden, dass der Test zu einem hier beschriebenen Zweck und unter Eigenbeteiligung in Höhe von 3 Euro durchgeführt wurde. Ein Muster für die Selbstauskunft finden Sie zum Download im KVN-Portal.
8. Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben oder gelebt haben.

Es ist dabei jeweils die Vorlage der folgenden Nachweise erforderlich:

Von allen genannten Personen

- ein amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität der getesteten Person oder insbesondere in den Fällen des § 4a Nummer 1 ein sonstiger amtlicher Lichtbildausweis der zu testenden minderjährigen Person,
- der Nachweis, dass die getestete Person aus einem der in § 4a genannten Gründe anspruchsberechtigt ist und im Fall des § 4a Nummer 2 ein ärztliches Zeugnis im Original darüber, dass die getestete Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

## Haben Ukraine-Flüchtlinge auch ohne amtliches Ausweisdokument Anspruch auf Bürgertestung?

Bitte beachten Sie, dass ab dem 01.07.2022 voraussichtlich nur noch bestimmte Gruppen Anspruch auf kostenlose Bürgertestungen bzw Bürgertestungen mit einer Selbstbeteiligung von 3 € haben werden. Abgesehen vom unten dargestellten pragmatischen Umgang mit Identitätsnachweisen müssen auch geflüchtete Menschen dann einen ggf bestehenden Anspruch auf diese Testungen nachweisen. Bis dahin gilt jedoch noch das Folgende:

Das BMG informiert dazu wie folgt:

„Geflüchtete Menschen aus der Ukraine, sofern diese asymptomatisch im Sinne der Coronavirus-Testverordnung (TestV) sind, haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine PoC-Antigen-Testung gemäß § 4a TestV. Der Anspruch begründet sich nach § 1 Abs. 2 TestV, diesen haben auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, unabhängig von Herkunft oder Wohnsitz. Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 der TestV ist für eine Bürgertestung ein amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität vorzulegen. Teilweise verfügen Kriegsflüchtlinge jedoch nicht über einen Personalausweis oder einen Reisepass; dies gilt insbesondere für Kinder aus den Kriegsgebieten. Angesichts der aktuellen Situation gebietet sich ein pragmatischer Umgang mit den Nachweisanforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 TestV. Eine unbürokratische Handhabung bei Vorlage eines Nachweises, der die Identitätsfeststellung der zu testenden Person zulässt (z. B. Führerschein oder Ankunftsnachweis etc.), wird empfohlen. Aus dem Dokument sollte der behördliche Aussteller hervorgehen und eine klare Zuordnung mit Name und Lichtbild zur Sicherung der Identität der zu testenden Person möglich sein. Liegt kein Papiernachweis vor, können elektronische Identitätsnachweise (Dii-App) ersatzweise anerkannt werden.“ ([Quelle](#))



## Muss ich für Testungen nach Testverordnung an die Corona-Warn-App angeschlossen sein?

Da der Anspruch auf Testung im Rahmen der TestV nicht nur die Testung selbst, sondern auch die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats i. S. d. §22 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz umfasst, ist für alle Testungen aufgrund der TestV die Möglichkeit einer Übermittlung von Daten an die Corona-Warn-App erforderlich.

Sie nutzen dazu das CWA-Schnelltestportal, das die Firma T-Systems im Auftrag der Bundesregierung kostenfrei bereitstellt.

Das Schnelltestportal ist unter folgendem Link verfügbar: <https://www.coronawarn.app/de/> (Button „Schnelltestpartner werden“ anklicken).

Sofern die Möglichkeit der Übermittlung von Daten an die Corona-Warn-App ausnahmsweise nicht möglich ist, schließt das die Abrechnung der Leistungen nach der TestV - außer bei der Bürgertestung gem. §4a - jedoch nicht aus.

## Kann ich PoC-NAT-Tests in meiner Praxis durchführen und dies abrechnen?

Arztpraxen sind aufgrund der letzten Änderung der Testverordnung berechtigt, PoC-NAT-Tests zu erbringen und abzurechnen. Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung von PoC-NAT-Tests nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (§ 9) ein Qualitätssicherungssystem erforderlich ist, das von den zuständigen Landesbehörden überwacht werden kann.

Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen kann die KVN keine Liste verkehrsfähiger PoC-NAT-Testgeräte zur Verfügung stellen. Auch von Seiten der Landesregierung oder den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern wird keine solche Liste vorgehalten. Verkehrsfähig sind die Produkte, wenn sie ordnungsgemäß CE-gekennzeichnet sind.

Im KVN-Portal wurde eine Registrierungsmöglichkeit eingerichtet. Wenn Sie PoC-NAT-Tests erbringen und abrechnen möchten, ist es erforderlich das im Portal hinterlegte Formular auszufüllen und abzuschicken. Ohne das Ausfüllen und Absenden dieses Formulars ist die entsprechende GOP 88317 (auf HBSNR-Ebene) nicht vergütungsfähig. Die Registrierung ermöglicht auch die rückwirkende Abrechnung der GOP 88317 ab dem 11. Januar 2022.

## Besteht eine Testpflicht für Arbeitgeber, Beschäftigte und/oder Besucher in Arztpraxen?

Nein! Die Regelung im Infektionsschutzgesetz, die dezidiert regelte, wann Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen welche Tests zu erbringen haben, ist durch die aktuellste Änderung des Infektionsschutzgesetzes zum 20. März 2022 entfallen. Es ist demnach nicht mehr vorgesehen, dass Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher Arztpraxen und Psychotherapeutenpraxen nur betreten oder in diesen nur tätig werden dürfen, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis mit sich führen bzw. dass geimpfte oder genesenen Arbeitgeber und Beschäftigte mindestens zweimal die Woche einen Antigen-Test zur Eigenanwendung durchführen.

## Darf ich meinem Praxispersonal ein negatives Testergebnis bescheinigen?

Ja, Sie dürfen ein negatives Testergebnis bescheinigen. Voraussetzung ist, dass entsprechend qualifiziertes Personal den Test durchführt oder der/die Zu-testende den Test unter Aufsicht einer offiziell kontrollierenden Person durchführt. Das Land Niedersachsen hat einen Vordruck zur Ausstellung eines negativen Testergebnisses für Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Das Formular finden Sie [hier](#).

Diese Bescheinigung kann für 24 Stunden überall dort verwendet werden, wo nach der Corona-Verordnung des Landes ein aktueller Testnachweis erforderlich ist.

## Kann ich die in meiner Praxis Tätigen regelmäßig testen?

Die Verpflichtung, ein Testkonzept vorzuhalten, besteht nicht.

Asymptomatische Personen, die in Arztpraxen oder psychotherapeutischen Praxen tätig werden sollen oder tätig sind, haben wenn es die Praxen oder der ÖGD zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangen, grds. einen Anspruch auf eine Diagnostik mittels Antigentest. Die Praxen rechnen die Sachkosten für die selbstbeschafften POC Antigen-Test nach §11 TestVO mit der KV ab. Arztpraxen und psychotherapeutische Praxen können bis zu 10 PoC-Antigen-Tests je in der Praxis tätigen Person pro Monat in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen. Die Erstattung der Sachkosten erfolgt ab dem 1. Juli 2022 nur noch über eine Pauschale von 2,50 Euro/Test.

Bitte beachten Sie die abweichenden Regelungen für Einrichtungen des ambulanten Operierens und Dialyseeinrichtungen, die Sie im entsprechenden FAQ-Bereich finden können.

## Wann kann das Personal einer Arztpraxis nach dem Auftreten von Infektionen mit dem Coronavirus in der Arztpraxis oder psychotherapeutischen Praxis nach der TestVO getestet werden?

Nach dem Auftreten von Infektionen mit dem Coronavirus in einer Arztpraxis oder psychotherapeutischen Praxis können die Mitarbeiter der Praxis getestet werden, wenn sie gegenüber dem Arzt darlegen, dass die Einrichtung oder der ÖGD in der Einrichtung einen Ausbruch festgestellt haben. Der Anspruch auf eine Testung besteht bis zu 21 Tage, wenn eine Quarantäne vom ÖGD angeordnet wurde und die Testung damit zur Aufhebung der Quarantäne dient. Nach der Nationalen Teststrategie wird ein PCR-Test aufgrund der hohen Sensitivität als geeignetes Verfahren empfohlen. Die Beauftragung des Labors erfolgt über das Formular OEGD. Die Abrechnung erfolgt nach der TestVO über die KVN. Eine derartige Testung kann gem. §5 Abs. 1 S. 1 TestVO für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden.

## Wie verhalte ich mich, wenn GKV-versicherte Nutzer der Corona-Warn-App mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ meine Praxis kontaktieren?

Ab dem 01.07.2022 besteht für asymptomatische Nutzer der Corona-Warn-App bei Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ Anspruch auf eine Bürgertestung mit einem Selbstbehalt von 3€. Neben der Vorlage eines Identitätsnachweises muss der Nutzer eine Selbsterklärung unterschreiben, die den Zweck der Testung und die geleistete Zahlung von 3€ dokumentiert. Ein entsprechendes Muster für die Selbsterklärung finden Sie im KVN-Portal. Genauere Infos zu den Voraussetzungen für die Durchführung der Bürgertestung finden Sie in der untenstehenden FAQ zur Bürgertestung.

## Was genau ist die „Bürgertestung“, wie oft kann sie durchgeführt werden und wie rechne ich sie ab?

Asymptomatische Personen haben nach der aktuellen Testverordnung wieder Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Test im Rahmen der sogenannten „Bürgertestung“. Diese Testungen können im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden.

Der Anspruch auf Bürgertestung umfasst das Gespräch mit der zu testenden Person im Zusammenhang mit der Testung, die Entnahme von Körpermaterial, die Diagnostik, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Abgesehen davon können Bürgertestungen nur dann abgerechnet werden, wenn die folgenden Voraussetzung erfüllt ist:

1. Leistungserbringer, die Bürgertestungen nach §4 a anbieten, sind seit dem 1. August 2021 verpflichtet, der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der von ihr benannten Stelle monatlich und standortbezogen die Zahl der von Ihnen erbrachten Bürgertestungen nach §4 a und die Zahl der positiven Ergebnisse zu melden. **Dementsprechend sind auch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zur Meldung im Meldeportal des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes verpflichtet. Die Anzahl der durchgeführten Tests und der positivem Testergebnisse muss zumindest wöchentlich ins Meldeportal eingetragen werden. Für die Nutzung des Meldeportals ist eine Registrierung durch Ihr zuständiges Gesundheitsamt erforderlich. Eine Liste der nds. Gesundheitsämter sortiert nach Landkreisen finden Sie [hier](#).** Sofern Sie (weiterhin) Bürgertestungen durchführen möchten und noch nicht an das Meldeportal angeschlossen sind, nutzen Sie bitte dieses Formular für die Beantragung der Registrierung bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt (siehe oben verlinkte Liste). Nach erfolgter Registrierung erhalten Sie vom zuständigen Gesundheitsamt entsprechende Zugangsdaten für das Meldeportal.

Praxen können ihre Bereitschaft zur Bürgertestung im KVN-Portal erklären (Bereich „Corona-Schnelltests PoC Bürgertestung“ auf der Startseite). Diese Praxen können dann von Bürgern in der Arztauskunft Niedersachsen gefunden werden, wenn als Option „Corona-Schnelltest“ ausgewählt wird.

Die Abrechnung der Leistung und Sachkosten erfolgt entsprechend der Testverordnung (siehe ersten Eintrag in diesem Bereich). Bitte beachten Sie, dass nur die Sachkosten für beim [BfArM gelistete PoC-Antigen-Schnelltests](#) erstattet werden können. Erstattet wird seit dem 1. Juli 2021 eine Pauschale von 3.50 Euro pro Test.

## Welche Personen sollen getestet werden? Sollen auch Patienten ohne Symptome getestet werden?

Orientieren Sie sich dazu an dem [Flusschema des RKI](#) zur Identifizierung und Abklärung von Verdachtsfällen. Zur Zuständigkeit bei den Abstrichen von asymptomatischen Personen beachten Sie bitte die entsprechende [Übersicht der KVN](#).

## Kann ich einen Patienten vor dessen Aufnahme in eine stationäre Reha testen?

Ja, Vertragsärztinnen und -ärzte können diese Patienten testen, müssen es aber nicht tun. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Vorgaben der Testverordnung.

Alternativ kann der Patient sich auch durch den ÖGD testen lassen.

## Bin ich verpflichtet, asymptomatische Personen, die mir das Gesundheitsamt oder die Rehabilitationseinrichtung schickt, abzustreichen?

Nein, Sie sind zwar dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet. Primäre Aufgabe in der vertragsärztlichen Versorgung ist die Versorgung symptomatischer Patienten. Wenn Sie darüber hinaus noch Kapazitäten für Testungen asymptomatischer Personen haben, können Sie dies natürlich machen und entsprechend der Vorgaben zur Abrechnung nach Testverordnung mit der KVN abrechnen.

## Patienten sollen laut BMG vor Aufnahme in ein Krankenhaus auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Kann ich diese Tests durchführen?

Das Krankenhaus kann gemäß §1 Abs. 3 der Vereinbarung zu §26 Abs. 2 KHG einerseits bei einer stationären Aufnahme eine Testung durchführen als auch im Rahmen einer vorstationären Behandlung. Das Krankenhaus ist aber nicht verpflichtet, vorstationär Testungen auf Covid-19 durchzuführen. Soweit ein Krankenhaus keine vorstationären Testungen durchführt, hat der Versicherte einen Anspruch auf Testung nach §4 Abs. 1 Nr. 1 TestV solange dies vom Krankenhaus auf der Grundlage des einrichtungsbezogenen Hygienekonzeptes verlangt wird. Dies muss ggf. mit dem aufnehmenden Krankenhaus abgeklärt werden. In diesen Fällen ist eine Testung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte möglich.

Eine Übersicht über die derzeit bestehenden Möglichkeiten zur Abrechnung der Abstrichentnahme bei asymptomatischen Personen zu Lasten der GKV findet sich [hier](#)

## Muss ich den asymptomatischen Ehemann einer positiv getesteten Patientin dem Gesundheitsamt melden oder kann ich ihn direkt abstreichen?

Die Meldepflicht beschränkt sich auf die positiv getestete Ehefrau. Den Ehemann brauchen Sie nicht melden und können ihn direkt abstreichen. Die Abrechnung erfolgt wie bei allen asymptomatischen Kontaktpersonen entsprechend der nationalen Testverordnung. Die Kontaktpersonennachverfolgung seitens des Gesundheitsamtes bleibt davon unberührt.

## Muss ich mich vor dem Betreten eines Pflegeheims für Hausbesuche wirklich testen (lassen)?

Gem. §17 Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung dürfen Personen bestimmte Einrichtungen nur betreten oder in diesen nur tätig werden, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis mit sich führen. Die zugrunde liegende Testung kann auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen, wenn die Person einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen kann. Eine Testung für Personen, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen, muss mindestens zweimal pro Kalenderwoche durchgeführt werden.

## Ich soll in dem von mir betreuten Pflegeheim jede Woche die asymptomatischen Heimbewohner testen. Geht das?

Für asymptomatische Heimbewohner, aber auch für Personen in Rehabilitationseinrichtungen oder für Dialyse-Patienten gilt, dass die Testung (POC-Schnelltest) im Rahmen eines vom Gesundheitsamt genehmigten Testkonzepts von der Einrichtung selbst durchgeführt werden muss (für Pflegeheime werden die POC-Schnelltests durch das Pflegeheim mit der Pflegekasse abgerechnet).

Nur im Falle eines Ausbruchsgeschehens oder vor geplanter Aufnahme können (nicht müssen) Sie die Testung asymptomatischer Bewohner durchführen.

## Kann ich das asymptomatischen Personal eines Pflegeheims jede Woche abstreichen und testen und dies abrechnen?

Nein, die Abrechnung der Abstrichleistung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ist in diesem Fall nicht möglich.

## Kann ich asymptomatisches Personal aus anderen Praxen einmal pro Woche abstreichen und testen und dies abrechnen?

Asymptomatisches Personal aus Arztpraxen und aus Praxen anderer Heilberufe (z. B. Logopädiepraxen, Psychotherapiepraxen) hat nach §4 der Testverordnung einen Anspruch auf Testung mittels Antigentest, wenn das Testkonzept der Praxis dies vorsieht.

Die Abrechnung von Abstrichen des Personal aus der eigenen und anderen Arztpraxen ist dabei nicht zulässig.

Es werden nur die Kosten für den Antigentest übernommen. So können Ärztinnen und Ärzte, die sich und ihr Personal oder Personal aus Praxen anderer humanmedizinischer Heilberufe regelmäßig testen, einen Labor-Antigentest veranlassen oder die Kosten für den PoC-Antigentest abrechnen, nicht aber den Abstrich.

## Kann ich asymptomatisches Personal von Rettungsdiensten einmal pro Woche abstreichen und testen und dies abrechnen?

Nein, die Abrechnung der Abstrichleistung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ist in diesem Fall nicht möglich.

## Sind Praxen verpflichtet, asymptomatische Kontaktpersonen zu testen?

Vertragsärztinnen und -ärzte sind nicht verpflichtet, Kontaktpersonen zu testen. Mit der Coronavirus-Testverordnung wird ihnen aber die Möglichkeit gegeben, aus der Behandlung heraus bekannte Kontaktpersonen zu testen und die Leistung nach der Testverordnung abzurechnen.

## Wie häufig können in den verschiedenen Fallkonstellationen die Testungen durchgeführt werden?

Testungen für Kontaktpersonen, im Fall eines Ausbruchsgeschehens sowie zur Verhinderung der Verbreitung des Virus bei Personen, die in bestimmten Einrichtungen oder Unternehmen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden.

Die wieder eingeführte Bürgertestungen asymptomatischer Personen können im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden.

Die bestätigende PCR-Diagnostik nach positivem Schnelltest umfasst für jeden Einzelfall bis zu zwei Testungen.

## Muss ich mich durch Vorlage von Bescheinigungen oder ähnlichem vergewissern, dass nach TestV ein Testanspruch für die jeweilige Konstellation besteht?

Für die Testungen nach §2 (Kontaktpersonen), §3 (Testungen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen) und §4 (Testungen zur Verhinderung der Ausbreitung) gilt ab dem 11. Oktober 21 Folgendes: Die zu testende Person muss den Anspruch lediglich darlegen können. Sie selbst benötigen keine darüber hinausgehenden Bescheinigungen.

Für die Bürgertestungen muss ein amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität der getesteten Person vorgelegt werden.



## Besteht ein Anspruch auf „Freitestung“ zur Verkürzung der Absonderungszeit nach der Coronavirus-Testverordnung?

Sowohl Personen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und die abgesondert sind als auch asymptomatische Kontaktpersonen i. S. d. §2 Absatz 2 TestV, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, haben einen Anspruch auf Testung.

Eine Übersicht über die derzeit bestehenden Möglichkeiten zur Abrechnung von SARS-CoV-2-Abstrichen finden Sie [hier](#).

Die aktuellen Hinweise des Landes Nds zur Quarantäne finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Quarantaene/hinweise-zur-quarantane-187498.html>

## Handelt es sich bei SARS-CoV-2-Antikörpertests um eine Kassenleistung?

Bitte beachten Sie, dass positive Antikörperbestimmungen derzeit nicht für die Ausstellung eines Genesenennachweises genutzt werden können!

Außerdem fallen Antikörperbestimmungen, die nicht in engen zeitlichen Zusammenhang mit einer akuten COVID-19-typischen Symptomatik stehen, derzeit nicht unter die GKV-Leistungspflicht. Dies betrifft auch Antikörpertestungen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfungen und gilt auch, wenn diese Antikörpertestungen von der STIKO empfohlen wurden!

Antikörpertests können in **seltenen** Fällen bei akuter COVID-19-typischer Symptomatik sinnvoll sein. Dennoch sollte der direkte Erregernachweis im Vordergrund stehen.

Mit den derzeit am Markt befindlichen Antikörpernachweisen kann bei einmaliger Untersuchung nicht ausreichend sicher festgestellt werden, ob eine akute Infektion vorliegt.

Sollte im Rahmen einer Untersuchungsserie bei einer Person eine Serokonversion oder ein deutlicher Titeranstieg für IgG- oder Gesamt-Antikörper in demselben Testverfahren festgestellt werden, kann dies insbesondere bei entsprechender Symptomatik auf eine akute Infektion hinweisen.

Hierzu sind zwei Blutproben im Abstand von 7 bis 14 Tagen erforderlich. Die zweite Probe sollte nicht vor der dritten Woche nach Symptomeintritt entnommen werden und muss im Hinblick auf die Feststellung signifikanter Veränderungen in demselben Labor / mit demselben Test untersucht werden.

Das Blut wird auf Gesamt- oder spezifisch auf IgG-Antikörper untersucht. IgA- und IgM-Antikörper-Bestimmungen weisen eine deutlich niedrigere Spezifität auf und sollten deswegen nicht durchgeführt werden.

Bei der Bewertung, ob der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist, muss im Rahmen des laborärztlichen Befundes Folgendes berücksichtigt werden:

- Eigenschaften der jeweils verwendeten Tests
- Ergebnis einer gegebenenfalls durchgeführten Voruntersuchung
- anamnestic Angaben

Meldepflichtig sind der direkte und indirekte Nachweis von SARS-CoV-2, soweit der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist. Der veranlassende Arzt und auch der Laborarzt müssen die Infektion – wie bei einem PCR-Test – namentlich dem Gesundheitsamt melden.

### **Hinweise zur Abrechnung**

Der veranlassende Arzt und der Laborarzt kennzeichnen ihre Abrechnung am Behandlungstag mit der Ziffer 88240; so werden alle Leistungen extrabudgetär honoriert. Der Antikörpertest selbst ist als ähnliche Untersuchung mit der Gebührenordnungsposition 32641 berechnungsfähig.

Eine Testung ohne direkten Bezug zu einer klinischen COVID-19-Symptomatik ist keine vertragsärztliche Leistung. Aussagen zu einer bestehenden Immunität sind aus den Untersuchungsergebnissen gegenwärtig noch nicht sicher abzuleiten.

Schnellteste können nicht abgerechnet werden.

Die Ärzte, die Antikörper untersuchen, sollten an Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung teilnehmen.

Bitte beachten Sie, dass der alleinige Nachweis von SARS-CoV-2-Antikörpern nicht zur Ausstellung eines Genesenennachweises berechtigt. Der laborbasierte Nachweis der Genesung erfolgt derzeit durch einen positiven PCR-Laborbefund, der mindestens 28 Tage alt ist.